

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 28.06.2024

80. Stück

Inhalt

894. Richtlinie des Rektorats der Universität Innsbruck zur strukturellen Gestaltung von Curricula

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Veronika Allerberger-Schuller

894. Richtlinie des Rektorats der Universität Innsbruck zur strukturellen Gestaltung von Curricula

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12a Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 2002/120 i.d.g.F. nach Stellungnahme des Senats der Universität Innsbruck die nachstehende Richtlinie beschlossen:

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für die ordentlichen Studien gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UG (Diplomstudien, Bachelorstudien, Masterstudien, Doktoratsstudien) sowie für die Erweiterungsstudien gemäß § 54a UG und die Erweiterungsstudien gemäß § 54 b und § 54c UG.
- (2) Die Richtlinie gilt mit Ausnahme von § 13 auch für Universitätslehrgänge, die gemäß § 56 Abs. 2 UG als außerordentliche Bachelorstudien oder als außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden.
- (3) Für Universitätslehrgänge, die gemäß § 46 Abs. 3 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ als Universitätsstudiengänge oder gemäß § 46 Abs. 4 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ als Universitätskurse eingerichtet werden, gelten die §§ 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15 Abs. 4, 16, 17 Abs. 5, 18 und 19 sinngemäß.

§ 2. Textliche Gestaltung

Curricula sind in verständlicher, klarer und konziser Sprache zu formulieren. Auf Einheitlichkeit in der textlichen Gestaltung eines Curriculums ist zu achten.

§ 3. Gliederung der Curricula

Die Curricula sind – sofern relevant – in nachstehender Reihenfolge zu gliedern:

1. Inhaltsverzeichnis
2. Zuordnung des Studiums
3. Zulassung
4. Qualifikationsprofil
5. Umfang und Dauer
6. Sprache
7. Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
8. Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
9. Aufbau des Studiums
10. Studieneingangs- und Orientierungsphase (im Fall von Bachelor- und Diplomstudien)
11. Pflicht- und Wahlmodule einschließlich von zugeordneten Lehrveranstaltungen

12. Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Diplomarbeit, Dissertation)
13. Prüfungsordnung
14. Akademischer Grad oder akademische Bezeichnung
15. Inkrafttreten
16. Übergangsbestimmungen

§ 4. Inhaltsverzeichnis

Dem ersten Paragraphen (§ 1) des Curriculums ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen.

§ 5. Zuordnung des Studiums

Das im jeweiligen Curriculum geregelte Studium ist einer der in § 54 Abs. 1 UG genannten Gruppen zuzuordnen.

§ 6. Zulassung

- (1) In den Curricula der Bachelorstudien und Diplomstudien kann die Zulassung geregelt werden.
- (2) In den Curricula der Masterstudien sind die fachlich in Frage kommenden Bachelorstudien der Universität Innsbruck, durch die gemäß § 64 Abs. 3 UG die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium jedenfalls nachgewiesen wird, anzuführen; in generischer Form kann auf andere fachlich in Frage kommende und andere gleichwertige Studien verwiesen werden.
- (3) In den Curricula der Doktoratsstudien sind die fachlich in Frage kommenden Masterstudien oder Diplomstudien der Universität Innsbruck, durch die gemäß § 64 Abs. 4 UG die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium jedenfalls nachgewiesen wird, anzuführen; in generischer Form kann auf andere fachlich in Frage kommende und andere gleichwertige Studien verwiesen werden.

§ 7. Qualifikationsprofil

- (1) Im Qualifikationsprofil sind jedenfalls festzulegen:
 1. eine abstrahierte Abbildung der Lernergebnisse der Module oder Fächer des Curriculums;
 2. die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die durch das Studium erworben werden, sowie fachliche und fächerübergreifende Kompetenzen;
 3. exemplarische Berufsbilder.
- (2) Bei Bedarf kann im Qualifikationsprofil auf weiterführende Studien sowie auf den aufbauenden Charakter von Master- und Doktoratsstudien hingewiesen werden.
- (3) Bei der Formulierung des Qualifikationsprofils ist auf die Dublin Deskriptoren (Anlage 1 zum Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz, [BGBl. I Nr. 14/2016](#)) Bedacht zu nehmen.

§ 8. Umfang und Dauer

- (1) Der Umfang des Studiums ist in ECTS-AP anzugeben sowie die Entsprechung der Studiendauer in Semestern anzuführen.

- (2) Eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung in Form von 60 ECTS-AP pro Studienjahr und 30 ECTS-AP pro Semester ist zu gewährleisten. In begründeten Ausnahmefällen können die 30 ECTS-AP pro Semester um höchstens 10 Prozent (3 ECTS-AP) über- oder unterschritten werden, wobei die jährliche Arbeitsbelastung von 60 ECTS-AP jedoch nicht unter- oder überschritten werden darf.

§ 9. Sprache des Studiums

Wird das Studium gemäß § 3 Abs. 2 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ in Teilen oder gemäß § 3 Abs. 5 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten, ist die betreffende Fremdsprache im Curriculum festzulegen.

§ 10. Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

- (1) In den Curricula sind die für das Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungsarten gemäß § 5 Abs. 3 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ festzulegen.
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie ein Verfahren zur Vergabe der Plätze (§ 11) festzulegen.

§ 11. Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

- (1) Das Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung ist so zu gestalten, dass es automatisiert unterstützt werden kann.
- (2) Es sind jedenfalls die nachstehenden Kriterien zur Auswahl der Studierenden in folgender Reihenfolge festzulegen:
 1. Vermeidung einer Verlängerung der Studienzeit;
 2. Priorisierung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Pflichtmodul vor der Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Wahlmodul;
 3. Losentscheid.Darüber hinaus können zusätzliche sachlich geeignete Auswahlkriterien festgelegt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann von den in Abs. 2 festgelegten Auswahlkriterien zu Gunsten anderer sachlich geeigneter Auswahlkriterien abgewichen werden.

§ 12. Aufbau des Studiums

- (1) Der Aufbau des Studiums ist im Curriculum übersichtlich und klar darzustellen.
- (2) Bei Bedarf kann in das Curriculum eine gesonderte Bestimmung zum Aufbau des Studiums aufgenommen werden, in der insbesondere festzuhalten ist:
 1. ein Überblick über die Pflicht- und Wahlmodule samt deren Umfang;
 2. Näheres zur Struktur des Studiums, insbesondere Vertiefungen und Wahlmöglichkeiten gemäß dem Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“.

§ 13. Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) In den Curricula der Diplom- und Bachelorstudien ist die Studieneingangs- und Orientierungsphase im Ausmaß von mindestens 8 und höchstens 20 ECTS-AP festzulegen.
- (2) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase hat den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer jeweiligen Studienwahl zu schaffen. Es sind ausschließlich nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen festzulegen.
- (3) Das Ausmaß der weiterführenden Lehrveranstaltungen, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert werden dürfen, ist so festzulegen, dass die Studierenden 30 ECTS-AP im Semester absolvieren können.

§ 14. Pflicht- und Wahlmodule samt Lehrveranstaltungen

- (1) In den Curricula sind Pflichtmodule und, soweit vorgesehen, Wahlmodule sowie die den jeweiligen Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen zu regeln. Von der Festlegung in Module kann in den Curricula der Diplomstudien abgewichen werden.
- (2) Module sind
 1. mit aussagekräftigen Titeln zu versehen;
 2. so zu gestalten, dass die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen in einem kongruenten und kohärenten Zusammenhang stehen;
 3. mit – einheitlich entweder in Textform oder stichwortartig (Bullet Points) formulierten – konkreten Lernergebnissen zu versehen, die als Maßstab für Entscheidungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) sowie über die Zulassung zu Studien (§ 64 UG) herangezogen werden können;
 4. studienübergreifend ident zu beschreiben, wenn sie in mehreren Curricula vorgeschrieben sind und synergetisch verwendet werden.
- (3) Lehrveranstaltungen
 1. sind mittels Abkürzung der Lehrveranstaltungsart, Lehrveranstaltungstitel, Semesterstunden und ECTS-AP zu beschreiben; der Lehrveranstaltungsinhalt kann angegeben werden;
 2. müssen mit den Lernergebnissen des Moduls in Einklang stehen;
 3. sind studienübergreifend ident zu beschreiben, wenn sie in mehreren Curricula vorgeschrieben sind und synergetisch verwendet werden.
- (4) Ist ein Wahlmodul „Praxis“ vorgesehen, so
 1. ist die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden in Echtstunden unter Annahme einer 40 Stunden-Woche anzugeben und
 2. sind nähere Regelungen zur praktischen Tätigkeit und deren Umfang sowie zur Verpflichtung der oder des Studierenden zur Vorlage eines Berichts an die Leiterin oder den Leiter der vorgesehenen Begleitlehrveranstaltung oder an die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter aufzunehmen.

§ 15. Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

- (1) Im Curriculum eines Bachelorstudiums sind nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten gemäß § 37 Abs. 3 Z 7 Satzungsstück „Studienrechtliche Bestimmungen“ festzulegen.

- (2) Im Curriculum eines Master- oder Diplomstudiums sind nähere Bestimmungen über die Master- oder Diplomarbeit gemäß § 37 Abs. 3 Z. 8 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ festzulegen.
- (3) Im Curriculum eines Doktoratsstudiums sind nähere Bestimmungen über die Dissertation gemäß § 38 Abs. 2 Z. 5 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ festzulegen.
- (4) Im Curriculum eines Universitätsstudiengangs oder eines Universitätskurses kann eine Abschlussarbeit vorgesehen werden.

§ 16. Prüfungsordnung

- (1) Im Curriculum ist die Prüfungsordnung zu regeln.
- (2) In der Prüfungsordnung sind die Arten der Prüfungen, die Prüfungsmethode sowie nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 und § 36 Abs. 8 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ festzulegen.

§ 17. Akademische Grade und akademische Bezeichnungen

Im Curriculum ist der jeweilige akademische Grad oder die jeweilige akademische Bezeichnung, der bzw. die nach dem Abschluss des Studiums verliehen wird, aufzunehmen. Im Einzelnen gilt folgendes:

- (1) Bachelorgrade lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist. Bachelorstudien für das Lehramt schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) ab (§ 51 Abs. 2 Z 10 UG).
- (2) Mastergrade lauten „Master“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist, bzw. „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“. Für den Abschluss des Masterstudiums Pharmazie kann der akademische Grad „Magistra pharmaciae“ oder „Magister pharmaciae“, abgekürzt „Mag. pharm.“ verliehen werden. Masterstudien für das Lehramt schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education“ („MEd“) ab (§ 51 Abs. 2 Z 11 UG).
- (3) Doktorgrade lauten „Doktorin“ oder „Doktor“, abgekürzt „Dr.“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ (§ 51 Abs. 2 Z 14 UG).
- (4) Der gemäß Abs. 1, 2 und 3 festzulegende Zusatz ist entsprechend den fachlichen Gepflogenheiten und gemäß internationalen Standards festzulegen.
- (5) Akademische Bezeichnungen für Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen sind gemäß § 87a UG festzulegen.

§ 18. Inkrafttreten des Curriculums

In das Curriculum ist das Datum des Inkrafttretens aufzunehmen.

§ 19. Übergangsbestimmungen des Curriculums

Übergangsbestimmungen sind nach Maßgabe von § 44 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ festzulegen.

§ 20. Inkrafttreten der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Sie findet auf die Erlassung und Änderung aller Curricula Anwendung, die nach dem Inkrafttretenszeitpunkt gemäß den Bestimmungen des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“ durch die jeweilige Curriculum-Kommission eingeleitet werden.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

Vizekanzler für Lehre und Studierende
